

VERWERTUNGSGESELLSCHAFT RUNDFUNK

VERTEILUNGSREGELN FÜR DIE GESETZLICHEN VERGÜTUNGSANSPRÜCHE:

SPEICHERMEDIENVERGÜTUNG - § 42b Abs 1 und 2a bis 9 UrhG

BIBLIOTHEKSTANTIEME - § 16a UrhG

**ÖFFENTLICHE ZURVERFÜGUNGSTELLUNG FÜR UNTERRICHT UND LEHRE -
§ 42g UrhG**

ÖFFENTLICHE WIEDERGABE IM UNTERRICHT - § 56c UrhG

ÖFFENTLICHE WIEDERGABE IN BEHERBERGUNGSBETRIEBEN - § 56d UrhG

1. SPEICHERMEDIENVERGÜTUNG

1.1 Allgemeines

Mit diesem Reglement wird die Verteilung der Audio und der Video-Erlöse aus der Vervielfältigung zum eigenen Gebrauch gemäß § 42b Abs 1 und 2a bis 9 UrhG idF Urh-Nov 2015 (Speichermedienvergütung) festgelegt.

Die Verteilung ist gem. § 34 VerwGesG 2016 möglichst genau und nachvollziehbar durchzuführen, soweit dies mit vertretbarem Aufwand möglich ist. Die Verteilung und Ausschüttung an die Bezugsberechtigten ist spätestens neun Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres vorzunehmen, in dem die Einnahmen aus den Rechten und Ansprüchen eingezogen wurden. Beiträge, die von anderen Verwertungsgesellschaften eingezogen wurden, sind binnen sechs Monaten nach Einlangen weiter zu leiten.

In Befolgung der gesetzlichen Vorgaben sind daher Nachzahlungen, Auflösungen von Rückstellungen, Gutschriften udgl. für bereits abgerechnete Jahre bis zu einer Summe von € 100.000 pro Jahr den Einnahmen aus dem laufenden Geschäftsjahr zuzurechnen und mit diesen zu verteilen. Ab einer Summe von € 100.000 sind diese Einnahmen nachträglich auf die Rechteinhaber entsprechend ihren Anteilen für das

bzw. die betreffende(n) Jahr(e) zu verteilen. Sind die nachträglichen Einnahmen nicht mehr einwandfrei oder nur mit nicht vertretbarem Aufwand einer Periode oder Rechteinhabern zuzuordnen, entscheidet die VG Rundfunk GmbH (Mitgliederversammlung und Generalversammlung gem Pkt. 13.8. der Errichtungserklärung der VGR GmbH vom 28.12.2016) über die Verteilung.

1.2 Kriterien

Die Vergütungen werden im Verhältnis 89:11 den Bereichen Video und Audio zugeordnet. Die Audiovergütungen kommen den Rundfunkunternehmern bzw. den Rundfunkveranstaltern von Hörfunkprogrammen zugute. Die Videovergütungen kommen den Rundfunkunternehmern bzw. den Rundfunkveranstaltern von Fernsehprogrammen zugute.

Eine Erfassung aller Sendungen, die zum eigenen Gebrauch vervielfältigt werden, wird in Hinblick auf den administrativen Aufwand und die damit entstehenden Kosten nicht durchgeführt. Als Kriterium wird daher nicht die Aufzeichnungshäufigkeit erhoben.

Für die Verteilung der Audiovergütungen sind die Ergebnisse des Radiotest maßgeblich. Für die Verteilung der Videovergütungen sind die Ergebnisse der Arbeitsgemeinschaft Teletest (AGTT) maßgeblich.

1.3 Aufteilung

1.3.1 SKE - Mittel

Gemäß § 33 Abs 2 VerwGesG 2016 hat die VG Rundfunk kulturellen Zwecken dienende Einrichtungen zu schaffen und diesen 50 % der Gesamteinnahmen aus dieser Vergütung abzüglich der darauf entfallenden Verwaltungskosten zuzuführen. Es wird daher vor der Verteilung der Erlöse an die Mitglieder / Anspruchsberechtigten ein Abzug von 50% für die vorgenannten Zwecke vorgenommen.

Für die verbleibenden 50% der Erlöse wird die konkrete Berechnung des Verteilungsverhältnisses unter den Mitgliedern / Anspruchsberechtigten folgendermaßen vorgenommen:

1.3.2 Audiobereich / Hörfunk

Als Kriterium werden die Prozentsätze des Radiotest für „Gesamtösterreich“, Montag bis Sonntag, Marktanteil, Personen ab 10 Jahre, für das jeweilige Kalenderjahr herangezogen.

Die Zuteilung für jeden einzelnen Radiosender erfolgt nach dem sich daraus errechnenden Prozentsatz.

Ein Sender mit einem Prozentsatz unter 0,1% Jahresmarktanteil gemäß Radiotest wird nicht in die Verteilung einbezogen. Sender, die nicht im Rahmen eines Sender-Aggregats (ORF, VÖP) abgerechnet werden, werden mit einer Pauschale in Höhe von € 75 pro 0,1% Marktanteil pro Jahr gemäß Radiotest vergütet.

Programme, die ausschließlich Teleshopping und Werbung ausstrahlen, sind nicht in der Verteilung zu berücksichtigen.

1.3.3 Videobereich / Fernsehen

Als Kriterium wird die aktive Aufzeichnungsmöglichkeit („Senderempfangbarkeit-VGR“) aller nationalen Haushalte je Mitglied / Anspruchsberechtigten erhoben.

Ein Rechtenachweis ist nicht erforderlich.

Die Senderempfangbarkeit-VGR wird von der AGTT durch das elektronische Reichweitenmessinstrument „Teletest“ wie folgt festgestellt:

Ein Haushalt erhält das Merkmal Senderempfangbarkeit-VGR dann, wenn der betreffende Sender im Haushalt innerhalb eines Jahres (hier: vom 01.01. bis zum 31.12. des Abrechnungsjahres) zumindest 60 aufeinanderfolgende Sekunden genutzt wurde. Für die Hochrechnung der Panelhaushalte (i.e. die am Teletest teilnehmenden Haushalte) auf die Grundgesamtheit der Österreicher werden die Personengewichte im Kalendermonat Dezember des Abrechnungsjahres zugrunde gelegt.

Eine Senderempfangbarkeit-VGR unter 20% wird nicht in die Verteilung einbezogen. Programme, die ausschließlich Teleshopping und Werbung ausstrahlen, sind nicht in der Verteilung zu berücksichtigen.

2. BIBLIOTHEKSTANTIEME

2.1 Allgemeines

Mit diesem Reglement wird die Verteilung der Audio und der Video-Erlöse aus dem Vermieten und Verleihen gemäß § 16a UrhG (Bibliothekstantieme) festgelegt.

2.2 Kriterien und Aufteilung

Die gesamten Einnahmen aus der Bibliothekstantieme werden nach den oben festgelegten Verteilungsregeln für die Speichermedienvergütung verteilt. Konkret ist demnach die Bibliothekstantieme „Audio“ wie die Speichermedienvergütung „Audio“ und die Bibliothekstantieme „Video“ wie die Speichermedienvergütung „Video“ zu verteilen. (Anmerkung: Es ist kein gesetzlicher Abzug von SKE-Mitteln vorzunehmen.)

3. ÖFFENTLICHE ZUVERFÜGUNSTELLUNG FÜR UNTERRICHT UND LEHRE

3.1 Allgemeines

Mit diesem Reglement wird die Verteilung der Erlöse aus der Öffentlichen Zurverfügungstellung für Unterricht und Lehre gemäß § 42g UrhG (Intranetvergütung) festgelegt.

3.2 Kriterien und Aufteilung

Die gesamten Einnahmen aus der Intranetvergütung werden nach den oben festgelegten Verteilungsregeln für die Speichermedienvergütung verteilt. Konkret sind die Einnahmen aus der Vergütung gem. Pkt. 1.2. in „Audio“ und „Video“ zu teilen und die beiden Anteile jeweils wie die Speichermedienvergütung „Audio“ und die Speichermedienvergütung „Video“ zu verteilen. (Anmerkung: Es ist kein gesetzlicher Abzug von SKE-Mitteln vorzunehmen.)

4. ÖFFENTLICHE WIEDERGABE IM UNTERRICHT

4.1 Allgemeines

Mit diesem Reglement wird die Verteilung der Erlöse aus der Öffentlichen Wiedergabe im Unterricht gemäß § 56c UrhG (Unterrichtsvergütung) festgelegt.

4.2 Kriterien und Aufteilung

Die gesamten Einnahmen aus der Unterrichtsvergütung werden nach den oben festgelegten Verteilungsregeln für die Speichermedienvergütung „Video“ verteilt. (Anmerkung: Es ist kein gesetzlicher Abzug von SKE-Mitteln vorzunehmen.)

5. ÖFFENTLICHE WIEDERGABE IN BEHERBERGUNGSBETRIEBEN

5.1 Allgemeines

Mit diesem Reglement wird die Verteilung der Erlöse aus der Öffentlichen Wiedergabe in Beherbergungsbetrieben gemäß § 56d UrhG (Beherbergungsvergütung) festgelegt.

5.2 Kriterien und Aufteilung

Die gesamten Einnahmen aus der Beherbergungsvergütung werden – aufgrund ihrer geringen Höhe und eines nicht zu erwartenden Anstiegs – den Einkünften aus der Unterrichtsvergütung (§ 56c UrhG) zugeschlagen und mit diesen verteilt. Es erfolgt kein gesonderter Ausweis dieser Einnahmen. (Anmerkung: Es ist kein gesetzlicher Abzug von SKE-Mitteln vorzunehmen.)

6. RECHTSNATUR UND WIRKSAMKEIT DIESER VERTEILUNGSREGELN

Dieses Dokument ist eine Wiederverlautbarung bzw. eine Zusammenfassung der gültigen Verteilungsregeln der VGR GmbH für die gesetzlichen Vergütungsansprüche.

Es wird eine einzige inhaltliche Änderung vorgenommen: Die Messung des Verteilparameters „Senderempfangbarkeit-VGR“ erfolgt mit Wirksamkeit ab dem 01. Jänner 2012 im jeweiligen Kalenderjahr der Abrechnung (also im Verteiljahr selbst) und nicht mehr in dem der Abrechnung vorangehenden Jahr (siehe oben Punkt 1.3.3 Absatz 4). Diese Änderung kommt somit zum ersten Mal bei der Abrechnung des Verteiljahres 2012, die standardgemäß in 2013 stattfindet, zur Anwendung.

Die vorliegenden Verteilungsregeln wurden durch den Beirat der VGR GmbH in der 4. Beiratssitzung vom 21. Mai 2012 einstimmig beschlossen (siehe Protokoll der Beiratssitzung, Dokument Nr. 6 laut Protokollbuch Beirat).

Der Gesellschafter folgt diesem Vorschlag des Beirats vollinhaltlich und beschließt mit dem heutigen Tag die vorliegenden Verteilungsregeln gemäß Punkt 14.6. f) der Errichtungserklärung vom 23. Februar 2011.

Die vorliegende Fassung basiert auf der Fassung vom 12.03.2019 und wurde um die Regelung über die Verteilung der Einnahmen aus der gesetzlichen Vergütung für die Zurverfügungstellung für Unterricht und Lehre gem. § 42g UrhG idF UrhG-Nov 2015 und VerwGesG 2016 ergänzt. Sie wurde am 10.11.2020 von der Mitgliederversammlung beschlossen. Sie ist ab 01.01.2021 für die Verteilung der Einnahmen ab dem Einhebungsjahr 2018 anzuwenden.